

# **Fliegergemeinschaft Hangelar e.V**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen „Fliegergemeinschaft Hangelar e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz am Flugplatz Bonn-Hangelar, 53757 Sankt Augustin. Er ist unter der Nummer 40 VR 1370 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

### **§ 2 Zwecke des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung des Luftsportes als Breitensport sowie der Begegnung mit Luftsportlern im In- und Ausland zur Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen.
- 2) Die Zwecke des Vereins sind insbesondere die Förderung
  - a. der Jugendarbeit der in Bonn-Hangelar tätigen Luftsportvereine,
  - b. des Luftsportes als Breitensport durch die Entwicklung und Koordination gemeinsamer Ziele der am Flugplatz Hangelar beheimateten Vereine,
  - c. gemeinsamer Veranstaltungen der Flugplatzbenutzer, der Öffentlichkeits- und Pressearbeit,
  - d. und Pflege der Gemeinschaft unter den Luftsporttreibenden sowie der Pflege gut nachbarschaftlicher Beziehungen zu den Flugplatzanliegern und den Nachbargemeinden,
  - e. des Erhaltes des Flugplatzes Bonn-Hangelar für den Luftsport und damit verbunden die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber der Flugplatzgesellschaft, den Behörden und sonstigen Institutionen in allen für den Flugplatz wichtigen Fragen.
- 3) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke zur Förderung des Luftsports und des Flugbetriebes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Für eine Tätigkeit im Verein darf eine Vergütung nicht gewährt werden. Entstandene Kosten werden ersetzt.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Mitglieder**

- 1) Mitglied im Verein kann werden, wer Eigentümer oder Halter eines Luftfahrzeuges oder eines Ultra-Leichtflugzeuges (UL) ist, darüber hinaus jedermann, der über einen Privatpilotenschein (PPL) oder eine Sportpiloten-Lizenz (SPL) verfügt, und das 18 Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Die Mitgliedschaft bleibt erhalten auch nach Veräußerung oder Aufgabe der Halter-schaft des Luftfahrzeuges oder bei Verfall des Pilotenscheines.
- 3) Förderndes Mitglied kann werden, wer den Zweck des Vereins unterstützt.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitglied-schaft verleihen.

#### **§ 5 Beitritt**

- 1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung über deren An-nahme der Vorstand einstimmig entscheidet.
- 2) Kommt ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes nicht zustande, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3) Der Beitritt wird rechtswirksam nachdem
  - a. der Vorstand die Annahme des Antrages schriftlich bestätigt hat und
  - b. die Aufnahmegebühr, falls eine solche festgesetzt ist, bezahlt wurde.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten**

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins entsprechend dieser Satzung zu wahren.
- 3) Die Beiträge und Gebühren sind jährlich im Voraus an den Verein zu zahlen. Die Mit-glieder sind zur Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung verpflichtet.

#### **§ 7 Beiträge**

- 1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der laufenden Beiträge werden von der Mit-gliederversammlung beschlossen.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 8 Zuschüsse**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, außer der Aufnahmegebühr und den Beiträgen, auf besondere Aufforderung hin einen jährlichen Zuschuss bis zur Höhe eines Jahres-beitrages zu zahlen. Voraussetzung hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversamm-lung, der mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden, berechnet nach Stimmberechtigung, gefasst werden muss.

- 2) Die Zuschüsse sind im Verhältnis der im vorausgegangenen Monat fällig gewesenen Beiträge zu erbringen.
- 3) Ein Beschluss über die Zahlung von Zuschüssen ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beschluss über die Leistung von Zuschüssen gefasst werden soll.

## **§ 9 Stimmberechtigung**

- 1) Mitglieder, die Eigentümer oder Halter von Luftfahrzeugen sind, haben für jedes im Rahmen der Beitragsbemessung gemeldete Luftfahrzeug je eine Stimme. Mitglieder, die nicht Eigentümer oder Halter eines Luftfahrzeuges sind, haben eine Stimme.
- 2) Fördernde Mitglieder können alle Angelegenheiten mit beraten, haben aber kein Stimmrecht.
- 3) Die Stimmberechtigung entfällt, wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist oder Beitragsfreiheit genießt. Ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
  - b. bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwölf Monaten. Der Beitragsrückstand ist auszugleichen,
  - c. durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den eine Zweidrittelmehrheit aller in der Fliegergemeinschaft Hangelar e.V. vertretenen Stimmen entscheidet,
  - d. durch Tod oder Auflösung (bei korporativer Mitgliedschaft); in diesem Falle gelten eventuelle Beitragsrückstände als ausgeglichen.
- 2) Mit Ende der Mitgliedschaft enden alle Rechte am Vereinsvermögen und alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Berechtigungen. Eine Rückvergütung geleisteter Aufnahmegebühren, Beiträge und Zuschüsse findet nicht statt.

## **§ 11 Organe des Vereins**

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## **§ 12 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchsten vier Mitgliedern. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten obliegt dem Vorstand.

- 2) Der Vorstand hat das Recht, auf durch ihn zu bestimmende Zeit Referenten für bestimmte Aufgaben einzusetzen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, es sei denn, der Vorstand besteht nur aus zwei Mitgliedern.
- 4) Vorstandsmitglieder können nur aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt werden.
- 5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich abgegeben werden.

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist vom Vorstand mit mindestens vierwöchiger Frist schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest.
- 2) Anträge zur Tagesordnung sind so einzureichen, dass sie dem Vorstand spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Später eingehende Anträge müssen nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3) Auf schriftliches Verlangen von wenigstens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle aufzubewahren ist. Auf Anforderung ist diese Niederschrift den Mitgliedern als Ablichtung auszuhändigen.

### **§ 14 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Fliegergemeinschaft Hangelar e.V., soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind.
- 2) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit es in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr.

### **§ 15 Vertretung juristischer Personen**

- 1) Die Vertretung juristischer Personen, die Vereinsmitglieder sind, richtet sich nach deren Satzung. Tritt ein Vorstandsmitglied einer juristischen Person in einer Mitgliederversammlung auf, so ist davon auszugehen, dass es vertretungsberechtigt ist. Im Zweifel kann die Vorlage einer Vollmacht verlangt werden.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

- 1) Diese Satzung kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden, berechnet nach deren Stimmberechtigung, dies beschließt.
- 2) Der Beschluss ist nur wirksam, wenn alle Mitglieder zur Versammlung schriftlich eingeladen worden sind und in der Einladung darauf hingewiesen wurde, dass eine Satzungsänderung beabsichtigt sei. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher zur Post gegeben werden.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Für die Einladung gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.
- 3) Der Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn wenigstens drei Viertel aller Stimmberechtigten vertreten sind. Der Beschluss selbst bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4) Wird die Voraussetzung des Absatzes 3 Satz 2 nicht erreicht, ist unverzüglich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen (Aufgabe zur Post) unter Beachtung der Formvorschrift des § 16 Abs. 2 eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung beschließt sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigungen.

## **§ 18 Bestimmung über das Vereinsvermögen**

- 1) Der Auflösungsbeschluss nach § 17 ist nur wirksam, wenn in der gleichen Versammlung über die Übertragung des Vereinsvermögens beschlossen wird. Dies gilt nicht, wenn die Schulden die aktiven Vermögenswerte übersteigen.
- 2) Das Vereinsvermögen kann nur übertragen werden
  - a. an einen Verein oder an eine sonstige juristische Person, die der Luftfahrt dient und als gemeinnützig anerkannt ist;
  - b. an eine öffentlich-rechtliche Institution mit der ausdrücklichen Auflage, das Vermögen weiterhin ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise für Zwecke der Luftfahrt zu verwenden.

**Neufassung der Satzung gemäß dem Protokoll der Mitgliederversammlung am 27. Juni 2013**